

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Main-Taunus-Umzüge

1. **Beauftragung eines weiteren Frachtführers**
Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung heranziehen
2. **Zusatzleistungen**
Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich zu vergüten sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsschluss erweitert wird.
3. **Trinkgelder**
Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.
4. **Erstattung der Umzugskosten**
Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur auszuzahlen.
5. **Transportsicherung**
Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspieler, Fernseh-, Radio- und HiFigeräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.
6. **Elektro- und Installationsarbeiten**
Die Leute des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.
7. **Handwerkervermittlung**
Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für die sorgfältige Auswahl. Der Möbelspediteur haftet nur für die von ihm montierten Möbel/Küchen. Sollten dennoch Schäden entstanden sein, so ist der Absender verpflichtet die Schäden innerhalb von 5 Werktagen dem Möbelspediteur schriftlich zu melden. Schäden an Möbel die zur Montage dübeln genutzt werden, müssen innerhalb 3 Monate an den Möbelspediteur schriftlich gemeldet werden.
8. **Aufrechnung**
Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
9. **Abtretung**
Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.
10. **Nachprüfung durch den Absender**
Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuweisen, dass kein Gegenstand oder Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.
11. **Missverständnisse**
Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs hat der letztere nicht zu verantworten.
12. **Meldung von Umzugsschäden an den Möbelspediteur**

Offene Schäden am Umzugsgut oder Haus wie z.B. Kratzer an Möbeln – Wänden – Böden sind innerhalb von 24 Stunden nach dem Umzugstag dem Möbelspediteur schriftlich mitzuteilen. Verdeckte Umzugsschäden wie z.B. Glasbruch im Karton sind dem Möbelspediteur innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Keine Haftung wird für folgende Schäden übernommen: Umzugsgut welches sich in nicht durch den Möbelspediteur gepackten oder entpackten Kartons befand. Pflanzen und lebende Tiere. Extrem bruchgefährdete Gegenstände wie Aquarien, Terrarien und Kunstgegenstände wie Skulpturen, die einer besonderen Verpackung bedürfen, Granitplatten u.Ä. Platten. Diese ist vom Absender zu stellen. Beschädigte Gegenstände sind dem Möbelspediteur/Gutachter der Versicherung bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
13. **Fälligkeit des vereinbarten Entgelts**
Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung in bar oder 50% Vorabüberweisung und den Rest sofort in bar oder per EC Karte/Girocard, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung (50% des Nettobetrages) in bar oder per EC Karte/Girokarte fällig und den Rest in bar zu bezahlen. Barzahlungen in ausländischer Währung werden nicht akzeptiert. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. § 419 findet entsprechend Anwendung.

Die akzeptierten Zahlungsarten sind:
 - bar in EUR Währung
 - EC Karte/Girocard mit PIN Eingabe
 - Vorkasse
14. **Für die Zahlung per EC Karte/Girocard gilt**
Bei Zahlung per EC Karte/Girocard wird das Konto des Käufers sofort belastet. Der Möbelspediteur behält es sich bei jeder Bestellung vor, bestimmte Zahlarten nicht anzubieten oder auf andere Zahlarten zu verweisen. Bei Rücklastschrift ist der Möbelspediteur berechtigt dem Käufer eine Servicepauschale in Höhe von vierzig Eur 40,00 zu berechnen.
15. **Lagervertrag**

Im Falle der Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden auf Verlangen zu Verfügung gestellt. Folgende Gegenstände werden von der Versicherungshaftung ausgeschlossen: Bargeld, Geldkarten, Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapieren), Briefmarken, Telefonkarten, Münzen, Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, Sammlungen, Schmucksachen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Orientteppiche.
16. **Gerichtsstand**

Für Rechtsstreitigkeiten aufgrund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung des beauftragten Möbelspediteurs befindet, ausschließliche zuständig.